

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 351 „Waldweg“ im Stadtteil Horrem

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“, Stadtteil Horrem gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nördlich innerhalb des Stadtteils Kerpen-Horrem. Insgesamt beläuft sich die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf eine Größe von 1,4 ha. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB werden Teile des Waldweges in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einbezogen, so dass sich insgesamt ein Geltungsbereich von ca. 1,6 ha ergibt.

Beschränkt wird das Plangebiet wie folgt:

- im Norden durch die oberhalb der Böschung liegende Wohnbebauung „Zur alten Kartbahn“
- im Osten durch den Bahndamm
- im Süden durch angrenzende Wohnbebauung und
- im Westen durch die an den Waldweg angrenzenden Gewerbeflächen

Die Lage des Plangebietes ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Wiedernutzung einer ehemals als Reifenlager genutzten Fläche unter Einbeziehung der angrenzenden Wohngebiete sowie
- die Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes von Kerpen unter Berücksichtigung der vorhandenen Böschungssituation.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, seine Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 31.08.2015 bis einschließlich 02.10.2015** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Nachfolgende umweltbezogenen Informationen werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelegt:

1. Umweltbericht (Stand: Mai 2015) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 351 – in diesem sind die nachfolgenden Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Potentielle natürliche Vegetation, Biotoptypen, Geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung, Fauna
 - Schutzgut Artenschutzrechtlich relevante Arten
Potentielle natürliche Vegetation, Biotoptypen, Geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung, Fauna
 - Schutzgut Boden
Morphologie und Geologie, Boden
 - Schutzgut Wasser
Grundwasser, Oberflächenwasser
 - Schutzgut Klima und Luft
 - Schutzgut Landschaft
 - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB)
 - Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)
 - Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)
 - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
 - Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
 - Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
 - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d) (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
 - Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen
2. Umweltrelevante Gutachten:
 - Artenschutzrechtliche Prüfung – Büro Smeets Landschaftsarchitekten vom Mai 2015 – In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten Arten ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/ die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt.
 - Schalltechnisches Gutachten – Büro Accon Köln GmbH vom 19.05.2015 – Untersuchung der

Auswirkungen von Lärmimmissionen (Straßen, Gewerbe + Bahnverkehr) auf den Menschen

- Boden- und Altlastenuntersuchung (Ergänzung zum Gutachten aus dem Jahr 2002/2003) – Büro Dr. Gärtner und Partner GbR vom 31.07.2014 – Untersuchung der Bodenbelastung im Plangebiet durch gewerbliche Vornutzungen und den Brand des Reifenlagers

3. Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD- Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 14.03.2014 mit Hinweis darauf, dass die Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW) vom 09.04.2014, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern liegt.
- Stellungnahme des Ertfverbandes vom 24.03.2014 mit Hinweis auf die Grundwasserabsenkung
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 03.04.2014 mit Hinweis auf Erdbegengefährdung und eine tektonische Störung
- Stellungnahme der RWE Power AG vom 02.04.2014 mit Hinweis auf die tektonische Störung „Horremer Sprung“
- Stellungnahme der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 01.04.2014 mit dem Hinweis zur Entsorgung von Bodenmassen, Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen, Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser
- Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 01.04.2014 mit Hinweis auf die Einsicht des Lärmschutzgutachtens
- Stellungnahme NABU Rhein-Erft e.V. vom 31.03.2014 mit Hinweis auf eine dicht bewachsene Ruderalfläche und den Artenschutz
- Stellungnahme des Landesbetriebes NRW vom 10.03.2014 mit Hinweis auf eventuelle verkehrliche Auswirkungen des B-Plangebietes auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte mit der L 163 und der Hinweis, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch Verkehr auf der L 163 oder L 361 erforderlich sind.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 06.05.2014 mit Hinweisen auf Lärm, anfallendes Oberflächenwasser

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 17.08. 2015

i.V. Joachim Schwister, Beigeordneter

